

A n l a g e

**zur Urkunde des Notars Prof. Dr. Christopher Keim
mit dem Amtssitz in Ingelheim am Rhein
vom 19. Januar 2022, Urkunde Nr. 149 /2022**

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma lautet:
anti-financial-crime.org gemeinnützige GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bingen am Rhein.

§ 2 Gegenstand

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Bildung, Aufklärung und Bekämpfung der Geldwäsche und Finanzkriminalität sowie die Förderung und Durchführung von Projekten, Initiativen, Aktionen und Kampagnen zur Förderung der Bekämpfung der Geldwäsche und Finanzkriminalität.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - Entwicklung, Bereitstellung und Kommunikation von Inhalten zur Aufklärung der Gesellschaft über Risiken der Geldwäsche und Finanzkriminalität;
 - Bereitstellung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen für Privatpersonen; Organisationen und verpflichteten Unternehmen des Geldwäschegesetzes;

- Aufklärung, Bildung und Bereitstellung von Handlungswissen für Entscheidungsträger in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.
- 4. Neben der Förderung der Bildung, Aufklärung und Bereitstellung von Handlungswissen wird durch die Tätigkeit die gemeinnützige Gesellschaft ein Beitrag zum Schutz der Demokratie und Gesellschaft vor der Organisierten Kriminalität, Geldwäsche und Finanzkriminalität geleistet.
- 5. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf hierzu im Rahmen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung weitere Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben.
- 6. Die Gesellschaft darf – im Rahmen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung – ihre Geschäfte im In- und Ausland betreiben, insbesondere Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus

den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Wird den Gesellschaftern ein Vorteil zugewandt, der steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten ist, haben die Gesellschafter der Gesellschaft diesen Vorteil unmittelbar zurück zu gewähren. Die Gesellschaft erfasst diesen Rückforderungsanspruch als Forderung gegen den Gesellschafter im Zeitpunkt der Auszahlung des Vorteils an den Gesellschafter (Entstehen der Forderung). Die Forderung ist ab ihrem Entstehen mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen und ist nach Kenntnis des Gesellschafters von dem Anspruch binnen 10 Tagen zur Zahlung fällig.

4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital beträgt
Euro 25.000,00
(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend EUR).
2. Das Stammkapital ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 mit einem Nennbetrag in Höhe von € 25.000,00.

3. Der Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 in Höhe von € 25.000,00 wird übernommen von Herrn Thomas Seidel, geboren am 03. Juli 1974, wohnhaft in 55218 Ingelheim am Rhein.
4. Als Einlage ist auf diesen Geschäftsanteil ein barer Betrag in Höhe von € 12.500,00 sofort an die Gesellschaft einzuzahlen.
5. Im Übrigen ist die Einlage unverzüglich nach Aufforderung durch den Geschäftsführer in bar an die Gesellschaft einzuzahlen.

Weiter hat der Notar auf die Pflicht der Gesellschaft hingewiesen, die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil hiervon, insbesondere die Abtretung, Teilung, Verpfändung oder Nießbrauchsbestellung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

§ 6 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 7 Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Einzelne Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Einschränkungen des § 181 BGB befreit werden, d.h., dass der betreffende Geschäftsführer berechtigt ist, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen sowie auch als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft zu tätigen.

§ 8 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen, von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben und zusammen mit der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste an alle Gesellschafter zu übersenden.

Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf den anteiligen Jahresüberschuss.

Zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks sollen in erster Linie die Erträge des Gesellschaftsvermögens verwendet werden. Das Gesellschaftsvermögen mit Ausnahme des Stammkapitals darf in jedem Jahr bis zur Höhe von zehn Prozent des Vermögens gem. dem Abschluss des Vorjahres in Anspruch genommen werden.

§ 9 Auflösung, Vermögensanfall

Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Die vorstehenden Vertretungsregelungen der Geschäftsführer gelten auch für die Liquidatoren.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke haben die Gesellschafter Anspruch auf ihre eingezahlten Stammeinlagen zum Nennwert.

Das übrige Vermögen fällt an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Als anfallberechtigte Körperschaft wird der Verein zur Förderung zu Steuergerechtigkeit e.V., 10249 Berlin, Weidenweg 37, benannt mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

§ 10 Veröffentlichungen, Gründungskosten

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Auslagen insbesondere bei Notar und Registergericht trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von € 1.500,00. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gesellschafter.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Ergänzend gelten die allgemeinen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.